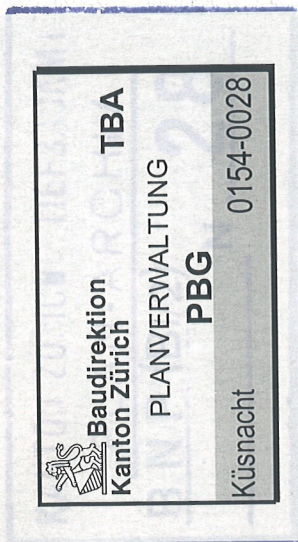


# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1915.

Sitzung vom 3. Juni 1915.



**1189. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Schreiben vom 22. Juli 1914 legen die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach die von ihnen am 26. Januar 1914 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 24 vom 24. März 1914 publizierten Bau- und Niveaulinien der Wiltisgasse von der Bahnlinie aufwärts bis zur untern Heslibachstraße und der letzteren von der Allmendstraße Küsnacht bis zur Seestraße in Erlenbach zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 24. Juni 1914 ist eine von der Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen erhobene Einsprache durch Anerkennung des Gemeinderates Küsnacht vom 20. April 1914 als gegenstandslos abgeschrieben worden. Andere Einsprachen seien seines Wissens nicht erfolgt und daher auch keine pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Für beide Straßen ist ein Baulinienabstand von 16 m vorgesehen. Die Bau- und Niveaulinien wurden den im Jahre 1912 korrigierten Straßen angepaßt (Regierungsratsbeschluß Nr. 1654 vom 2. September 1911). Auf den mit einem Trottoir versehenen Straßenstrecken bei der Kirche und beim Seminar beträgt die Straßenbreite 8,9 m (2 m breites Trottoir inbegriffen) und es verbleibt längs des Trottoirs eine Vorgartenbreite von 3 m und auf der gegenüberliegenden Seite eine solche von 4,1 m. An der unteren Heslibachstraße von der Wiltisgasse bis zur Seestraße in Erlenbach erhalten die Vorgärten bei 7,8 m Straßenbreite eine gleichmäßige Breite von 4,1 m. Vom Heslibach (Profil 987) bis zur Seestraße Erlenbach ist die bergseitige Straßengrenze zugleich Gemeindegrenze.

Die Niveaulinie der untern Heslibachstraße steigt vorerst 2% auf 72,5 m Länge, fällt hernach 6,19 m auf 467,5 m Länge oder durchschnittlich 1,32%, im Maximum 3,3% auf 55 m Länge; sie steigt nochmals 3,08 m auf 368,5 m Länge oder durchschnittlich 0,84%, im Maximum 1,3% auf 74 m Länge und fällt schließlich 8,75 m auf 317,5 m Länge oder durchschnittlich 2,75%, im Maximum 3,7% auf 175 m Länge. Die Niveaulinie der Wiltisgasse hat von der unteren Heslibachstraße bis zur Bahnlinie ein gleichmäßiges Gefälle von 4%.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von den Gemeinderäten Küsnacht und Erlenbach vorgelegten Bau- und Niveaulinien der untern Heslibachstraße von der Allmendstraße in Küsnacht bis zur Seestraße in Erlenbach und der Wiltisgasse in Küsnacht von der Bahnlinie aufwärts werden genehmigt.

II. Die Gemeinderäte Küsnacht und Erlenbach werden eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel, an den Gemeinderat Erlenbach und an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 3. Juni 1915.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

I. V.